

Rüstzustandstabelle für Fahrzeugtyp A40C

Hersteller: LIEBHERR-WERK EHINGEN GMBH
 D-89582 Ehingen/Donau
 Marke: LIEBHERR
 Typ: A40C LTM 1070-4.2
 - -
 - -
 Art: Kranfahrzeug (Mobilkran) / Mobil crane
 zul. Gesamtgewicht 48.000 kg

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM FAHRZEUG

Anzahl der Achsen: 4
 Anzahl der Räder: 8
 Art der Bereifung: Einfach, Luft

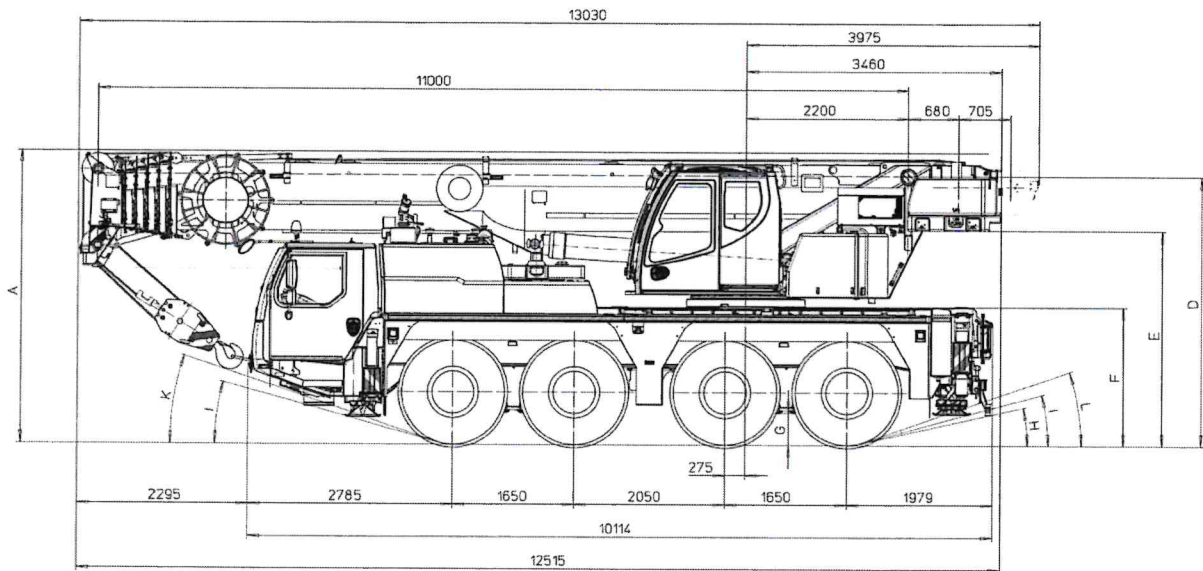
2. MAßE UND GEWICHTE

Maße

	A40C	-	-
Radstand / Wheelbase:			
Vorder- bis Hinterachse front to rear axle:	5.370 mm	-	-
1. - 2. Achse	1.650 mm	-	-
2. - 3. Achse	2.050 mm	-	-
3. - 4. Achse	1.650 mm	-	-

Spurweite / <i>Track</i> :	Bereifung / <i>tyres</i>	385/95 R25	445/95 R25	505/95 R25	525/80 R25
A40C	1. Achse / <i>axle</i>	2.160 mm	2.100 mm	- mm	2.170 mm
	2. Achse / <i>axle</i>	2.160 mm	2.100 mm	- mm	2.170 mm
	3. Achse / <i>axle</i>	2.160 mm	2.100 mm	- mm	2.170 mm
	4. Achse / <i>axle</i>	2.160 mm	2.100 mm	- mm	2.170 mm
Bodenfreiheit / <i>ground clearance</i> :		377 mm	427 mm	- mm	427 mm
Breite des Fahrzeugs / <i>width</i> :		2.550 mm	2.550 mm	- mm	2.690 mm

	Fahrgestells / chassis		Fahrzeugs mit Aufbau / vehicle with bodywork	
	Min	max.	min	max.
Überhang / overhang:				
A40C				
vorn / ahead:	2.785 mm	2.800 mm	5.080 mm	5.100 mm
hinten / behind :	1.979 mm	2.600 mm	2.085 mm	2.650 mm
Länge / length:	10.728 mm	11.349 mm	12.515 mm	13.100 mm



Gewichte / Weights

Rüstzustand

zul. Gesamtgewicht / Gross vehicle weight:

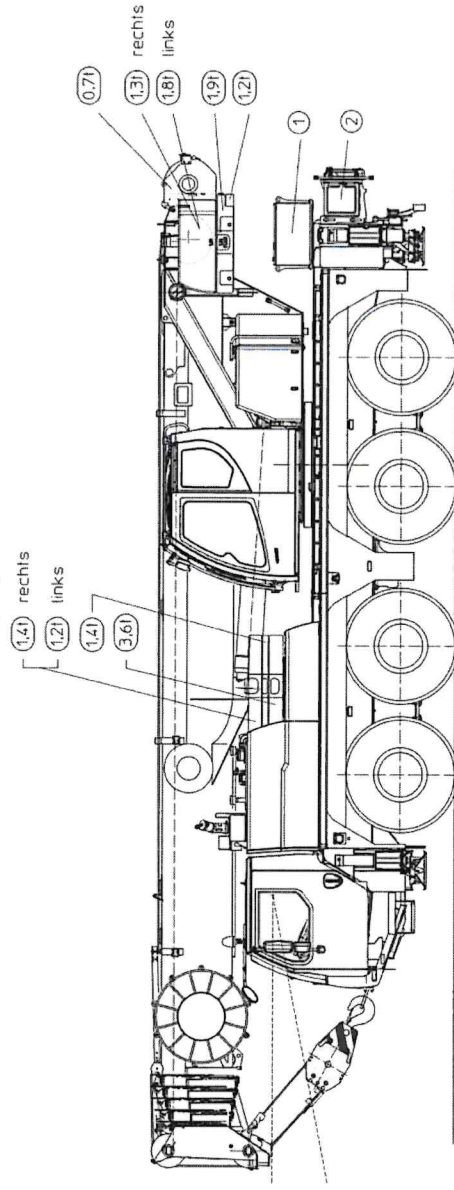
Achslasten / axle loads:

	I	II	
zul. Gesamtgewicht / Gross vehicle weight:	48.000 kg	40.000 kg	
Achslasten / axle loads:			
1. Achse / axle:	12.000 kg	10.000 kg	
2. Achse / axle:	12.000 kg	10.000 kg	
3. Achse / axle:	12.000 kg	10.000 kg	
4. Achse / axle:	12.000 kg	10.000 kg	

3. FEDERUNG UND DÄMPFUNG / Suspension and damping

Achse / axle	Hydropneumatische Federungssystem / Hydro pneumatic suspension system	mit integriertem Achslastausgleich / with integrated axle load equalisation
1	ja	ja
2		
3	ja	ja
4		

4.2 Ausrüstungsvarianten für Rüstzustand II: (40,0 t zGG, 10 t Achslast) ●



															
FZ-06	≤ 10t	40,0t	445/95R25	8x6	✓	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,8t
FZ-07	≤ 10t	40,0t	385/95R25	8x6	✓	-	-	✓	-	-	-	-	-	-	3,8t
Auflagen, siehe Punkt 5.2															1 - 12

●) Von diesen Rüstzuständen darf abgewichen werden, wobei die zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden dürfen. Für den dann vorschriftsmäßigen Zustand ist der Kranbetreiber verantwortlich. Gegebenenfalls ist dann ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes über den vorschriftsmäßigen Zustand einzuholen.

LIEBHERR

4.2 Legende zu den Symbolen:

Symbol	Untersymbol	Beschreibung
		Achslast [t]
		Gesamtgewicht [t]
		Bereifung
		Antriebsformel (gelenkte X angetriebene Achsen)
		Wirbelstrom - / Telma - Bremse
	①	Staukasten auf Unterwagen mit maximaler Belastung in [kg]
	②	Staukasten am Fahrzeugheck mit maximaler Belastung in [kg]
		Schlauchtrommel
	NZK	8 m Klappspitze hydraulisch einfach
		16 m Klappspitze hydraulisch doppelt
	K	8 m Klappspitze mechanisch einfach
		16 m Klappspitze mechanisch doppelt
		Rollenanzahl am Lasthaken
		Gewicht des Lasthaken [kg]
		Ballast auf Unterwagen [t]
		Ballast an Drehbühne hängend [t]
 0,7t		Winde 2 mit Gewicht [t]
 Total		Ballast gesamt am Kran [t]



5. ERFORDERLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN GEM. §70 Abs. 1/2 StVZO UND AUFLAGEN

5.1 Erforderliche Ausnahmegenehmigungen gem. §70 Abs. 1/2 StVZO

§32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO:

Breite über alles:

Typ	max. Breite
A40C	2.690 mm

§32 Abs. 3 Nr. 1 StVZO:

Länge über alles mit Kranaufbau

Typ	max. Länge
A40C	13.100 mm

§32d StVZO:

Die Kreisfahrtbedingungen bei 12,5 m Außenradius werden nicht erfüllt. Es wurde je eine Kreisfahrt von 360° nach rechts und links mit 14 m Außenradius durchgeführt. Hierbei ergaben sich folgende Werte:

	links	rechts
Ausschermmaß:	0,3 m	0,3 m
Ringflächenbreite:	5,5 m	5,4 m

§34 Abs. 4 Nr. 1a) StVZO:

Zulässige Achslast Einzelachse, nicht angetrieben:

I (48,0 t)	II (40,0 t)
12.000 kg	10.000 kg

§34 Abs. 4 Nr. 1b) StVZO:

Zulässige Achslast Einzelachse, angetrieben:

12.000 kg	-
-----------	---

§34 Abs. 4 Nr. 2c) StVZO:

Zulässige Achslast Doppelachse:

24.000 kg (bei Einhaltung der Einzelachslast von 12.000 kg) mit Achsabstand 1650 mm	20.000 kg (bei Einhaltung der Einzelachslast von 10.000 kg) mit Achsabstand 1650 mm
--	--

§34 Abs. 5 Nr. 2a) StVZO:

Zulässige Gesamtgewicht:

48.000 kg	40.000 kg
-----------	-----------

Vorstehende Abweichungen sind bauartbedingt. Sie bewegen sich innerhalb der in den Empfehlungen zu §70 StVZO beschriebenen Grenzen, für die das Anhörverfahren allgemein durchgeführt wurde. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher befürwortet.

§35b StVZO:

Bei wahlweiser Anbringung der Hakenflasche vor der vorderen Stoßstange wird die Sicht des Fahrzeugführers durch die Seile der Hakenflasche geringfügig beeinträchtigt. Besondere Auflagen werden nicht für erforderlich gehalten.

§44 Abs. 3 Satz 3

Die von der Anhängerkupplung aufzunehmende Mindeststützlast bei Starrdeichselanhängern braucht nicht mehr als 150 kg zu betragen.

§49a Abs. 5 StVZO:

Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn wirkenden Arbeitsscheinwerfer ausgerüstet, der getrennt von den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist. Das Einschalten ist jedoch nur im Kranbetrieb möglich, der auf öffentlichen Straßen nicht zulässig ist.

§49a Abs. 7 StVZO:

Für vorgeschriebene oder für zulässig erklärte Warnanstriche, Warnschilder und dergleichen an Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel verwendet werden.

(Für Bauteile die nicht von der „Rili für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ erfasst werden.)

§51 Abs. 4 StVZO

Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.

§51b StVZO:

Das Fahrzeug kann wahlweise mit zwei zusätzlichen hochgesetzten hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden lichttechnischen Einrichtungen.

§52 Abs. 4 StVZO:

Das Fahrzeug ist wahlweise mit bis zu 4 Kennleuchten für gelbes Licht (Rundumlicht) ausgerüstet.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird befürwortet

5.2 Auflagen

Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen müssen:

1. der Teleskopausleger bis zur Endlage eingefahren sein,
2. der Oberwagen in Fahrtrichtung gestellt und formschlüssig mechanisch gegen Verdrehen gesichert, der Ausleger auf dem vorgesehenen Auflagebock abgelegt und mechanisch oder hydraulisch vor unbeabsichtigtem Ausfahren oder Abheben gesichert sowie die Schiebehölme der vorderen und hinteren Abstützungen eingefahren und mechanisch gesichert sein,
3. die Teller der Stützfüße in die vorgesehene Position innerhalb der Fahrzeugkontur eingeschoben und dort mechanisch verriegelt und gesichert werden,
4. gegebenenfalls im Arbeitseinsatz benötigte Zusatzausrüstungen (z.B. Klappspitze, Hakenflasche, Zusatzballast, Seilwinde o.ä.) entsprechend dem Beiblatt an den vorgesehenen Stellen sicher befestigt bzw. abgebaut und getrennt transportiert werden,
5. die Oberwagenkabine unbesetzt sein
6. der (die) Arbeitsscheinwerfer ausgeschaltet sein
7. ggf. der Antrieb der Achse 1 abgeschaltet sein.
8. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten mit weiß-roten Schrägschraffierungen, bei Dunkelheit zusätzlich links und rechts durch je eine nach der Seite wirkende Leuchte (bauartgenehmigte Begrenzungsleuchte oder Seitenmarkierungsleuchte) zu kennzeichnen (sofern vorhanden).
9. Vor Fahrtantritt sind die Hinweise in der Betriebsanleitung für die Einrichtung des Fahrzeugs für Fahrten auf öffentlichen Straßen zu beachten (s. Anlage 13.6).
10. Eine Hakenflasche darf nur dann vorn mitgeführt werden, wenn sie:
 - der für dieses Fahrzeug festgelegten Standardgröße und Ausführung entspricht (s. Betriebsanleitung),
 - maximal 4-fach eingesichert ist,
 - mit der hierfür vorgesehenen Öse an der vorderen Abschleppkupplung eingehängt und festgezogen wurde.
11. Es sind mindestens 4 Unterlegkeile der Nenngröße 66 nach DIN 76051 Teil 1 (Nov. 92), wahlweise 4 klappbare Unterlegkeile, Hersteller WIHAG, Artikel-Nr. 122.766.715 mitzuführen.
12. Hinter dem Autokran darf nur ein Spezialanhänger zur Beförderung von Teilen des ziehenden Autokrans mitgeführt werden. Handelt es sich um einen Starrdeichselanhänger, müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

tatsächliche Stützlast	min.: 1500N
	max.: Festlegung bei Begutachtung des Einzelfahrzeugs
Höhe des Schwerpunkts der Ladung über Kupplungshöhe	max.: 700 mm

Hinweis für die Begutachtung gemäß §21 StVZO bzw. §13 EG-FGV:

Die in 4.1 und 4.2 aufgeführten Rüstzustände sind vom Fahrzeughersteller freigegeben und entsprechen den gültigen Vorschriften der StVZO in Verbindung mit Empfehlung 2 zu §70 StVZO.

Werden davon abweichende Rüstzustände festgestellt, so hat der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr bei der Begutachtung nach §21 StVZO / §13 EG-FGV diese zu beschreiben. Dabei müssen die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht eingehalten werden. Es dürfen weder Zurüstteile entfernt, noch zusätzlich angebaut werden.

6. HINWEISE FÜR DEN KRANBETREIBER

- Die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht sind einzuhalten!
- Von den aufgeführten Rüstzuständen und Ausrüstungsvarianten darf abgewichen werden, wobei die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden dürfen. Für den dann vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs ist der Kranbetreiber verantwortlich. Gegebenenfalls ist dann ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand einzuholen. Hinweis: ggf. Wiegeverfahren für Kranfahrzeuge beachten, Kapitel 8.16 der Betriebsanleitung.

